



Gemeinde Aeugst a.A.

17. November 1999

Register 3

Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung
- Art. 4 Kompetenz zur Festsetzung

2 Anschlussgebühren

- Art. 5 Gebührenpflicht
- Art. 6 Bemessung
- Art. 7 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Art. 8 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken
- Art. 9 Nachzahlung bei nachträglichem Ausbau
- Art. 10 Besonders hoher Wasserverbrauch

3 Benutzungsgebühren

- Art. 11 Gebührenpflicht
- Art. 12 Gliederung der Benutzungsgebühr, Aufteilung
- Art. 13 Grundlage des Mengenpreises
- Art. 14 Temporärer Wasserbezug

4 Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 15 Spezielle Verhältnisse
- Art. 16 Entstehung der Gebührenpflicht
- Art. 17 Schuldner

5 Zahlungsmodalitäten

- Art. 18 Rechnungsstellung
- Art. 19 Fälligkeit

6 Schlussbestimmungen

- Art. 20 Rekursrecht
- Art. 21 Inkrafttreten

1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<i>Art. 1</i> ¹ Die Gemeinde Aeugst a.A. erhebt, gestützt auf das Wasserwirtschaftsgesetz¹ und auf die Verordnung über die Wasserversorgung, folgende Gebühren: a) Anschlussgebühren b) Benutzungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Mengenpreis ² Die Gebühren werden verursacherorientiert erhoben.
Umfang der Anlagen	<i>Art. 2</i> Die Anlagen der Wasserversorgung Aeugst a.A. umfassen das öffentliche Leitungssystem sowie seine Einrichtungen wie Quellen, Reservoirs, Pumpwerke. Die Anlagen der Gruppenwasserversorgung Amt sind eingeschlossen, soweit sie durch die Wasserversorgung Aeugst a.A. beansprucht werden.
Volle Kostendeckung	<i>Art. 3</i> ¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Wasserversorgungsanlagen (inkl. Abschreibungen und Verzinsung), für die Beschaffung des Wassers, sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden. ² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung² geführt. ³ Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Wasserversorgungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.
Kompetenz zur Festsetzung	<i>Art. 4</i> ¹ Die Gebührenverordnung (Gebührensysteem) liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. ² Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif. Der Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert.

¹ § 29 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, LS 724.11

² § 125 und § 126 Abs. 2 Gemeindagesetz

2 Anschlussgebühren

Art. 5

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 6

Bemessung

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der gewichteten Grundstücksfläche.

² Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 7 festgelegten Faktoren.

³ Dem Gemeinderat obliegt die Anpassung des Gebührensatzes entsprechend dem Zürcher Wohnbaukostenindex.

⁴ Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht massgebend.

Art. 7

Gewichtung der Grundstücksflächen

¹ Entsprechend dem Verhältnis der massgeblichen Geschossfläche zur Grundstücksfläche werden folgende Gewichte festgelegt:

Wohnzonen W1 + W2 Gewicht 1.0

Kernzonen K2A Gewicht 1.3

Kernzonen K2B inkl. Weiler Gewicht 1.5

² In den übrigen Zonen wird die Gewichtung sinngemäss nach den Verhältnissen im Einzelfall vorgenommen. Verfügt die Baute über keine ausgeschiedene Grundstücksfläche, ist die Grundlage eine fiktive Grundstücksfläche. Die Multiplikation der massgeblichen Geschossfläche mit dem Faktor 2.3 ergibt die fiktive Grundstücksfläche. Das Gewicht beträgt 1.0.

³ Die massgebliche Geschossfläche umfasst alle dem Wohnen, Arbeiten oder dauernden Aufenthalt dienenden Flächen in Voll-, Unter- und Dachgeschossen, unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessung und Sanitärräume, samt innerer Trennwände (exkl. Aussenwände).

⁴ Die fiktive Grundstücksfläche wird angepasst, wenn sich aufgrund einer baulichen Änderung die massgebliche Geschossfläche verändert.

Art. 8

Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken

¹ Bei zusätzlicher Überbauung von teilweise überbauten Grundstücken, für die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, bemisst sich die Anschlussgebühr nach der bisher nicht genutzten Grundstücksfläche.

² Die gebührenpflichtige Fläche ergibt sich, indem die gesamte Parzellenfläche um die bisher baulich genutzte Fläche reduziert wird. Als baulich genutzte Fläche gilt die grössere der folgendermassen ermittelten Flächen:

- Die Grundstücksfläche, die nach Massgabe der gültigen Bauordnung durch das Gebäude mit dem rechtmässig bestehenden Wasseranschluss beansprucht wird.
- Die Grundstücksfläche, welche begrenzt wird durch die zonengemässen Grenzabstandslinien, bezogen auf das Gebäude mit rechtmässig bestehendem Wasseranschluss.

Art. 9

Nachzahlung bei
nachträglichem Ausbau

¹ Wird bei Ausbauten (Mehr- oder Umnutzungen) bestehender, an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossener Gebäude die Wohn-, Büro- oder Gewerbefläche um mehr als 50 m² massgebliche Geschossfläche erweitert, ist eine Nachzahlung fällig, wenn:

- die frühere Entrichtung einer Anschlussgebühr nicht nachweisbar ist.
- die früher bezahlte, nach dem Zürcher Index der Wohnbaukosten aufgerechnete Anschlussgebühr weniger als 80 % der nach heutiger Berechnungsart ermittelten Anschlussgebühr beträgt.

² Die Nachzahlung wird ermittelt aus der Differenz zwischen der gemäss vorliegender Verordnung berechneten Anschlussgebühr und einer fiktiven Anschlussgebühr in der Höhe von 1.5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes (alte Verordnung).

Art. 10

Besonders hoher
Wasserverbrauch

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Wasserverbrauch kann eine erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden, die sich an den der Wasserversorgung entstandenen Mehrkosten (Grenzkosten) orientiert.

3 Benutzungsgebühren

Art. 11

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern aller an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 12

Gliederung der
Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- einer Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück aufgrund der gewichteten Grundstücksfläche.
- einem Mengenpreis aufgrund der von der Wasserversorgung bezogenen Wassermenge (in m³).

² Die Gewichtung erfolgt mit den in Artikel 7 festgelegten Faktoren.

Aufteilung ³ Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel, die Mengengebühr zwei Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren ausmachen.

Grundlage des Mengenpreises *Art. 13*
Für den Mengenpreis ist die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Wassermenge massgebend.

Temporärer Wasserbezug *Art 14*
Für temporäre Wasserbezüge (Baustellen, Veranstaltungen etc.) wird ein Pauschalbetrag in Abhängigkeit vom zu erwartenden Wasserbezug erhoben, oder gemäss temporär installiertem Wasserzähler verrechnet.

4 Gemeinsame Bestimmungen

Spezielle Verhältnisse *Art. 15*
Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die individuellen Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Entstehung der Gebührenpflicht *Art. 16*
Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss (d.h. der Abnahme des Wasseranschlusses) an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.

Schuldner *Art. 17*
Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

5 Zahlungsmodalitäten

Rechnungsstellung *Art. 18*
¹ Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.
² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Zwischenzeitliche Akontorechnungen sind möglich.
³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Fälligkeit

Art. 19

¹ Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn fällig; zur Baufreigabe muss die Zahlung erfolgt sein.

² Die Benutzungsgebühr ist innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins zum jeweils gültigen Zinssatz für Steuerausstände verrechnet.

6 Schlussbestimmungen

Rekursrecht

Art. 20

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 21

Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Die Bestimmungen der bisherigen Regelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Aeugst a.A. am 8. Dezember 99

Der Gemeindepräsident: sig. R. Bieri

Der Gemeindeschreiber: sig. H.R. Meier